

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und
Sport Baden-Württemberg
Frau Regierungsdirektorin
Gräfin Adelman
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 15.06.2023

Stellungnahme zur Änderungsverordnung zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Sehr geehrte Frau Gräfin Adelman,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der KiTaVO Stellung nehmen zu können. Da es sich bei der Änderung lediglich um eine Verlängerung der Ausnahmen handelt, die in § 1a geregelt sind, können wir dem Entwurf im Allgemeinen zustimmen. Mit einer zeitlichen Streckung der Ausnahmeregelungen erhalten die Träger eine gewisse Planungssicherheit und können ggfs. von den Maßnahmen Gebrauch machen. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Kultusministerium an der „ausnahmsweisen“ Überbelegung festhält und diese nicht zum Regelfall macht durch eine entsprechende Ausweitung der Gruppengrößen!

Nichtsdestotrotz halten wir an unserer bereits in der Stellungnahme vom 7. November 2022 geäußerten Kritik fest, dass diese Maßnahmen keine grundsätzliche Lösung des Problems fehlender Fachkräfte bzw. fehlender Kita-Plätze bieten. Außerdem fordern wir im Fall der ausnahmsweisen Überbelegung erneut einen stärkeren Schutz für Kinder mit (drohender) Behinderung sowie für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und zusätzlichem Unterstützungsbedarf und schlagen deshalb folgende Änderung des § 1a Abs. 3 Satz 1 vor:

„Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung und werden in einer Gruppe keine Kinder mit Behinderung bzw. Kinder, die von Behinderung bedroht sind, betreut, kann in Ausnahmefällen längstens bis zum 31. August 2023 von der Höchstgruppenstärke abgewichen werden, sofern dabei die speziellen Erfordernisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Unterstützungsbedarf dennoch berücksichtigt bleiben.“

liga-bw.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.



Der Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ist ein Kind, das interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder für das eine solche Maßnahme vereinbart oder bewilligt ist und dass diese voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen wird.“

Da uns aus der Praxis Probleme mit der Regelung in Abs. 1 benannt wurden, eine Fachkraft durch zwei Zusatzkräfte zu ersetzen, schlagen wir außerdem vor, den Trägern die Möglichkeit zu geben, eine Fachkraft durch eine Zusatzkraft mit doppeltem Zeitanteil zu ersetzen. Satz 1 könnte dann lauten: „Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 nicht zur Verfügung, kann längstens bis zum 31. August 2025 eine Fachkraft nach Entscheidung des Trägers durch eine oder zwei Zusatzkräfte ersetzt werden, die insgesamt den doppelten Zeitanteil der nicht zur Verfügung stehenden Fachkraft ersetzen.“

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß